

Anordnung

der Neuwahl der Präsidentin / des Präsidenten sowie von weiteren drei Mitgliedern der Bildungskommission der Gemeinde Triengen vom 28. April 2024 für die Amtsdauer 2024-2028

Wahltag

Am **Sonntag, 28. April 2024**, und an den festgelegten Vortagen finden in der politischen Gemeinde Triengen, vorbehältlich einer stillen Wahl, die Neuwahl der Präsidentin / des Präsidenten sowie von weiteren drei Mitgliedern der Bildungskommission für die Amtsdauer 2024-2028 statt.

Wahlverfahren

1. Gemäss § 13 Abs. 2 Ziffer b. der Gemeindeordnung Triengen vom 1. September 2019 hat die Wahl an der Urne zu erfolgen. Vorbehalten bleibt eine stille Wahl.
2. **Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Montag, 4. März 2024, 12.00 Uhr** bei der Gemeindekanzlei Triengen, Oberdorf 2, 6234 Triengen, eintreffen.
3. Der Wahlvorschlag muss von den Vorgeschlagenen und mindestens zehn Stimmberechtigten der Gemeinde Triengen unterzeichnet sein. Vorgeschlagene haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine allfällige Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 27 StRG.).
4. Keine stimmberechtigte Person darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Name des Stimmberechtigten, der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, wird auf allen Wahlvorschlägen gestrichen. Die Unterschrift kann nach der Einreichung des Wahlvorschlages nicht mehr zurückgezogen werden.
5. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste allen Stimmberechtigten zugestellt. Die Stimmberechtigten können bei der Gemeindekanzlei gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen. Die Bestellungen haben bis spätestens 4. März 2024 zu erfolgen.
6. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Für die Wahlzettel gelten folgende Anforderungen:
Format A5, Image, Coloraction, Coral/rosa, holzfrei ECF, 80g/m2

Stille Wahl

Die Bildungskommission kann in stiller Wahl gewählt werden. Wird für die Präsidentin oder den Präsidenten nicht mehr als eine Kandidatur eingereicht, so ist die vorgeschlagene Person in stiller Wahl gewählt. Werden als Mitglieder der Bildungskommission nicht mehr als drei Kandidaten eingereicht, so sind die Vorgeschlagenen in stiller Wahl gewählt. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und veröffentlicht.

Stimmberechtigung und Stimmregister

1. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 23. April 2024 ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Triengen haben.
2. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister steht. Das unbearbeitete Stimmregister liegt auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Am Dienstag, 23. April 2023, 18.00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen.
3. Entspricht der Stimmregisterführer einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Der Gemeinderat hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

4. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988.
5. Die persönliche Stimmabgabe im Urnenbüro (Gemeindehaus Triengen) kann am Sonntag, 28. April 2024, von 10.00 Uhr bis 10.30 Uhr, ausgeübt werden.

Berechnung des absoluten Mehrs

Das massgebende Mehr ist für die Wahl der Präsidentin / des Präsidenten sowie für die Mitglieder der Bildungskommission nach den hierfür abgegebenen gültigen Stimmen je gesondert zu berechnen.

Zweiter Wahlgang

Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidatinnen und Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Donnerstag, 2. Mai 2024, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Triengen eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten und der Vertreterin oder des Vertreters des Wahlvorschlages. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 9. Juni 2024, statt.

Die im ersten Wahlgang nicht besetzten Sitze können durch stille Nachwahl besetzt werden.

Veröffentlichung

Dieser Beschluss ist im Anschlagkasten und auf der Homepage der Gemeinde Triengen zu veröffentlichen.

6234 Triengen, 23. Oktober 2023

Gemeinderat Triengen